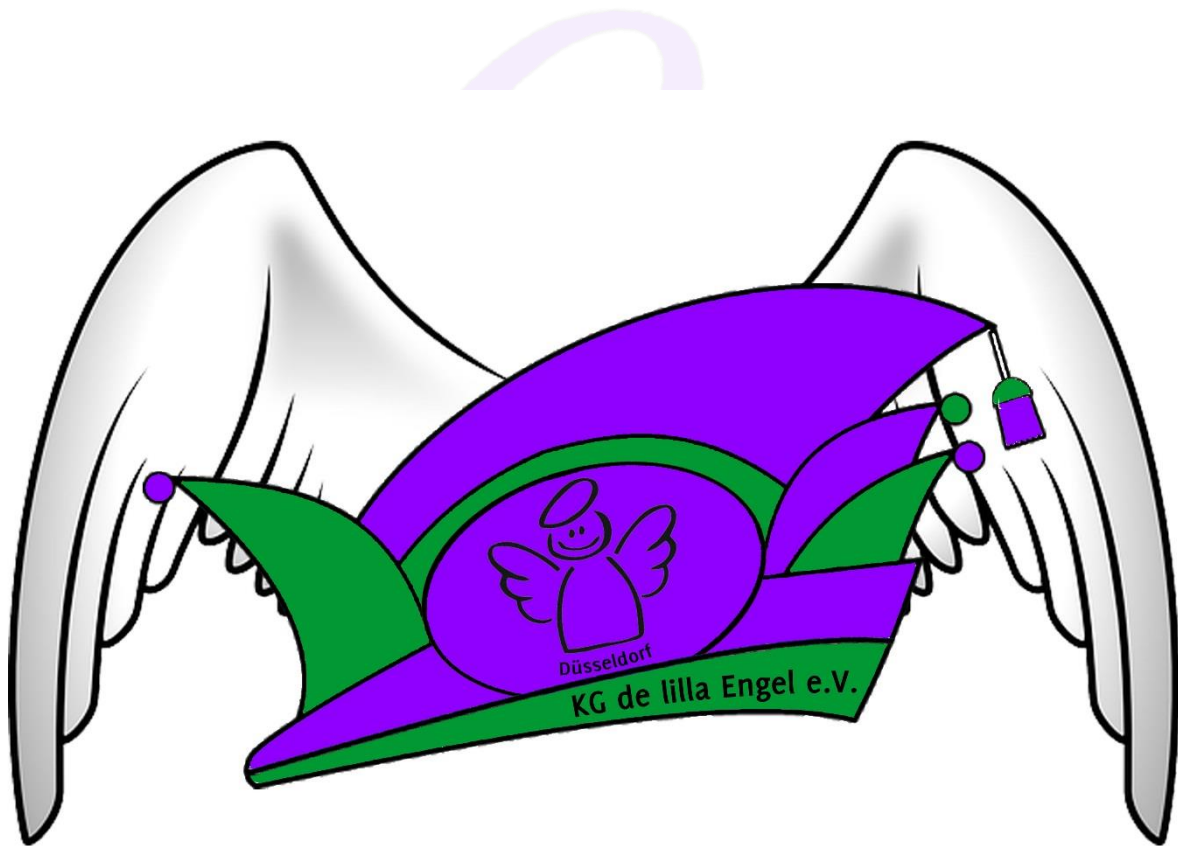


Karnevalsgesellschaft „De lilla Engel“ e.V.

gegründet 2014



Satzung

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet **Karnevalsgesellschaft „De lilla Engel“**. Im Vereinsnamen kann das Wort Karnevalsgesellschaft durch die übliche Abkürzung **KG** im Schriftverkehr vereinfacht werden.
- (2) Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Düsseldorf) in das Vereinsregister eingetragen und erhält dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.
- (4) Sitz des Vereins ist die Stadt Düsseldorf.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des traditionellen Brauchtums. Der Vereinszweck ist die Gestaltung des traditionellen Winterbrauchtums, zum Beispiel die Teilnahme oder Ausrichtung von Karnevalsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Einbindung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen, junger Volljähriger und junger Menschen nach den Regelungen des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 7 Begriffsbestimmungen (1). 1. - 4. und ggf. derer Familien in die aktive Planung, Gestaltung und Organisation des Winterbrauchtums, besonders beim Bau und Gestalten des jährlichen Karnevalswagens und der Planung und Durchführung von entsprechenden Veranstaltungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Für die Erfüllung der vereinsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge / Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die vereinsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Angeboten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet. Minderjährige können nur mit der Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beitreten.

- (3) Es wird im Wesentlichen zwischen „aktiver Mitgliedschaft“ und „begleitender Mitgliedschaft“ unterschieden.
- a. Die aktive Mitgliedschaft obliegt den Kindern, Jugendlichen, junger Volljähriger und junger Menschen, nach den Regelungen des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 7 Begriffsbestimmungen (1). 1. - 4.
Bei nicht Zutreffen der o. g. Regelung, findet ein automatischer Wechsel in die „begleitende Mitgliedschaft“ statt.
 - i. Ausgenommen von dieser Regelung sind Gründungsmitglieder bis zu ihrem Austritt oder ihrer freien Entscheidung den Mitglieds-Status zu wechseln. Der Wechsel muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Eine Rückkehr in den Status einer „aktiven Mitgliedschaft“ ist nur möglich, wenn die unter §3 (3) a beschriebenen Regelung auf das Mitglied weiterhin Anwendung findet.
 - b. Die begleitende Mitgliedschaft dient zur weiteren Unterstützung des Vereins und der aktiven Mitglieder bei der Erfüllung des Vereinszweckes. Sie treten aktiv in Erscheinung, wenn ein Amt aus rechtlichen Gründen (z. b. bei Minderjährigen) durch ein aktives Mitglied nicht rechtskräftig ausgeübt werden kann und dienen somit als amtsbezogener Vormund, welcher durch die Mitgliederversammlung benannt wird.
- Die begleitenden Mitglieder lassen den aktiven Mitgliedern bei der Ausübung von Ämtern (bei entsprechender Eignung) und der Teilnahme am Winterbrauchtum den Vortritt.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäße Weise zu unterstützen und zu repräsentieren.
- (5) Die Aufnahme als Mitglied ist über das Onlineformular über die Vereinshomepage beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand gibt die Entscheidung bekannt und ist bei einer Ablehnung nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet. Eine Aufnahme in den Verein erfolgt nur nach Zahlung des ersten Mitgliederbeitrags. Bei unterjährigem Eintritt kann dieser entsprechend dem verbleibenden Geschäftsjahr berechnet werden.
- (6) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 4 Höhe des Mitgliedsbeitrags

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrags verpflichtet. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

- (2) Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet; Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind unzulässig.
- (3) Die Zahlung der Beiträge erfolgt per Überweisung oder Sepa-Lastschriftverfahren.
- (4) Mitglieder, die über den 30.01. des anschließenden Geschäftsjahres hinaus mit der Zahlung Ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert.
- (5) Etwaige Kosten, welche aus dem Zahlungsverzug hervorgehen, werden dem Mitglied zulasten gelegt.
- (6) Es besteht die Möglichkeit der Einschaltung Dritter, zur Eintreibung der offenen Posten, auch diese Kosten werden dem Schuldner zu Lasten gelegt.
- (7) Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft/ Kündigung/ Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss.
- (3) Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinsschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung, als ordentliche Mitgliederversammlung, findet einmal jährlich statt. Sie sollte spätestens vier Wochen nach Beendigung des Vereinsjahres stattfinden. Zu ihr lädt der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per E-Mail (Einladungsschreiben als PDF) ein.
- (2) Die Tagesordnung wird durch die Mitglieder gestaltet. Tagesordnungspunkte können formlos bis spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung beantragt werden. Die Mitgliederversammlung stimmt über deren Aufnahme in die Tagesordnung ab.
- (3) Anträge über Satzungsänderung sowie Anträge zur Auflösung des Vereins müssen per Mail (Anträge als PDF) spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden und die Mitglieder umgehend in Schriftform informiert werden.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, welche nach § 104 BGB nicht Geschäftsunfähig sind.
- (6) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter, geleitet.
- (7) Zur Annahme eines Antrages (ausgenommen des Antrages auf schriftliche Abstimmung)
ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Dem Antrag auf schriftliche Abstimmung ist Folge zu leisten.
- (8) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist dies nicht der Fall, so gehen die beiden Erstplatzierten in eine Stichwahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (10) Anträge über Satzungsänderung sowie Anträge zur Auflösung des Vereins müssen schriftlich zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden und die Mitglieder umgehend in Schriftform informiert werden.
- (11) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - Die Wahl des Vorstandes
 - Die Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - Die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
 - Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Die Änderung der Satzung
 - Die Auflösung des Vereins
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen fordert.
- (11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten und anwesenden Vereinsmitglieder, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart vertreten den Verein jeweils allein.

- (4) Der Vorstand hat die Möglichkeit einzelne Aufgaben in Form einer Stabstelle an Vereinsmitglieder ab zu treten. Die Stabstellen müssen durch einfache Mehrheit durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich über die Neuwahl des Vorstandes.
- (2) Die einzelnen Posten des Vorstandes können einzeln gewählt werden. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (3) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (5) Minderjährige können sich nicht zur Vorstandswahl aufstellen lassen.

§ 11 Auflösung und Zweckwegfall

- (1) Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen des §§ 47 ff. BGB.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR e.V.
- (3) Das anfallende Vereinsvermögen soll ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen

Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen ist.
Düsseldorf-Stockum, den 15.06.2014

